

Rheingauer Bürgerfreund

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags
an letztem Tage mit dem illustrierten Unterhaltungsblatt
„Paukerhühner“ und „Allgemeine Wälder-Zeitung“.

Anzeiger für Eltville-Oestrich

Abonnementspreis pro Quartal Mk. 1.20
= (ohne Trägerlohn oder Postgebühr.) =
Inseratenpreis pro sechsspaltige Petitzeile 15 Pfg.

Kreisblatt für den östlichen Teil des Rheingaukreises.

Grösste Abonnentenzahl
aller Rheingauer Blätter.

Expeditionen: Eltville und Oestrich.

Druck und Verlag von Adam Essene in Oestrich und Eltville.

Telefon Nr. 88

Grösste Abonnentenzahl in der
Stadt Eltville und Umgebung.

Nr. 41

Dienstag, den 4. April 1916

67. Jahrgang

Erstes Blatt.

Die heutige Nummer umfasst 2
Blätter (6 Seiten).

Amstlicher Teil.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinn-
stoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die
Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über
die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-
Gesetzl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekannt-
machungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 645)
und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 778)* und
jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands-
hebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung
über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzl.
S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom
3. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 549) und vom
21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 684)** bestraft wird,
soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen ver-
urteilt sind.

§ 1. Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden auf-
gehoben:

1. das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R. R. A.),
2. a) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung,
Verarbeitung und Beschlagnahme von Baum-
wolle, Baumwollabgängen und Baumwoll-
gepinnsten, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7.
15. R. R. A.),
b) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung,
Verarbeitung und Beschlagnahme von Baum-
wolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und
Baumwollgepinnsten (abgekürzt Spinnverbot), vom
7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. A.),
3. die allgemeinen Ausnahmebewilligungen vom 14.
Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. A.), vom 20. August
1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. A.) und vom 25.
Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. A.),
4. die Erläuterungen zum Belegschein 3, W. II. 478/10.
15. R. R. A.).

§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

1. Baumwolle, Vinters, Baumwollab-
gänge, Baumwollabfälle (einschließlich
Strippe und Räumlinge), auch mit
anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle
usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle,
und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie
roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. sämtliche Garne, Zwirne und deren
Abfälle (Puffgarn, Kleinfäden u. dgl.),
die aus den vorgenannten Baumwollspinn-
stoffen bestehen oder einen Zusatz von
Baumwollspinnstoffen enthalten.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis
zu hunderttausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft,
beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst
ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn
abschließt,
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu
verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt,
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu-
widerhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt, oder
wennlich unrichtige oder unvollständige Angaben
macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder
mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark bestraft,
wenn die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, im übrigen für den
Falle der Verurteilung erlassen werden. Ebenso wird be-
straft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzureichen
oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geordneten Frist erteilt oder
wennlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wenn die Angaben
unrichtig oder unvollständig sind, im übrigen für den
Falle der Verurteilung erlassen werden. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vor-
geschriebenen Lagerbücher einzureichen oder zu führen unterläßt.

§ 3. Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne,
Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlag-
nahmt:

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von
der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereibetrieb;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese
gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwoll-
spinnereien, -zwirnerien, -weberien und -wirkereien nötigen
Mengen von Puffbaumwolle sowie ferner die am 1. April
1916 in sonstigen Betrieben vorräthigen Puffbaumwoll-
bestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte
Vinters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem
15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baum-
wollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne, sowie nach dem
15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne,
vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung
des Königlich Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen
werden kann. Die von der deutschen Seeresmacht besetzten
feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige
Jugoslawien gelten nicht als Ausland im Sinne dieser
Bekanntmachung;
5. wollgemischte Strickgarne; für diese gilt jedoch die Bekannt-
machung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und
Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne
(W. I. 761/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915);
6. Kappaden, Stoppgarne, Crepegarne, Froteegarne, genöppte
und geschmelzte Garne — sämtlich unter der Voraus-
setzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertig-
gestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden
sind, — dürfen im Ausland veräußert und verarbeitet
werden, ebenso Strickgarne und baumwollene Strick- und
Häfelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handels-
fertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden
waren;
7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei
ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch
50 Klg., an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende
zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen
veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 Klg. nicht
übersteigen.

§ 4. Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung, und jede
Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne,
Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet
ist namentlich

- das Waschen, Bleichen, Färben, Einfeilen und Verspinnen
beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Her-
stellung von Watte,
- das Weben, Wirken, Stricken, Klöppeln, Flechten, Ver-
edeln (z. B. Waschen, Färben usw.), Spulen, Zetteln,
Schlichten, Kleben und Reizen beschlagnahmter Garne,
Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5. Aufträge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baum-
wollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von
Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen
Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des
Belegscheines sind die jeweiligen „Erläuterungen zum Beleg-
schein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungs-
gemäß ausgefüllt und unterschrieben und von der Kriegs-Rohstoff-
Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ge-
nehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung
beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen.
Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Webstoffmeldeamt der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebeemannstr. 11, er-
hältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus
Baumwollabfällen (ohne Strippe und Räumlinge) oder
Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April
1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen
von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausge-
setzt, daß auch alle Zwischen- und Unterabträge vor dem 1. April
1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem
vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Meldeform Nr. 7), der
beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebe-
mannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der
Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegs-
ministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Vinters dürfen ohne Belegscheine, jedoch
nur mit Genehmigung der Kriegsgewerklichen Aktiengesellschaft, Berlin
W, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baum-
wollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen

der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen
erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des
Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Aus-
nahmebewilligung, die durch einen amtlichen Freigabe-
schein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahmen von Strippen und
Räumlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen
Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch
dem Veräußerungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstver-
arbeiter zu Selbstverarbeiter veräußert werden, unterliegen
jedoch dem Veräußerungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Vinters, die einer
Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in
der Beschlagnahmeverordnung getroffenen Bestimmungen.

§ 7. Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baum-
wollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Auf-
trägen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden
Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen
gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten
Freigabeschein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und -zwirnerien dürfen Baumwoll-
seile und Spindelschnüre für den Bedarf ihres eigenen
Betriebes herstellen.
3. Baumwollene Matten, die bereits am 1. März 1916 als
Kübelwarps oder auf Zettelbäumen oder Weidbäumen
vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Be-
kennung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit
Garnen, die keinem Veräußerungsverbot unterliegen, oder
mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarne aufgearbeitet
werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Weberei
befanden, und nicht gegen Belegschein 3 be-
zogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne,
die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Ge-
heim haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Er-
zeugnissen anfertigen, es sei denn, daß die Garne gegen
Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung
der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen
die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die gemäß
§ 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erworben.

§ 8. Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabeschein dürfen Baum-
wollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht
Strippe und Räumlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme
von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten.
Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen
durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern,
sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe
ausdehnen.

§ 9. Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen
nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an fol-
gende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H.
derjenigen Baumwollgarne anfertigen, die sie in der
Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monat-
lichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder
Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baum-
wolle, Baumwollabgängen, Strippen und Räumlingen her-
gestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Ge-
wichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Rech-
nung gebracht.

2. Mechanische Baumwollweberien, -wirkereien und -strickerien
dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden
arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen (Webstühle,
Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baum-
wolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen
Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe
von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange
entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai
1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer
der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten
Baumwollgarne, mechanische Baumwollweberien, -wirkereien und
-strickerien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie
im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten.
Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim
Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich
Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hebe-
mannstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

*) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30.
Juni 1914 durchschnittlich 100 000 Klg. Garn im Monat gesponnen.
Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 Klg. reguläres Garn anfertigen.

Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 kg. — frei. Will sie im Monat nur 25 000 kg. Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 kg. Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Anschlag.	12 500 kg.
sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 „
	20 000 kg.
Ihre tatsächliche Garnherzeugung beträgt daher	
Abfallgarn	25 000 kg.
reguläres Garn	7 500 „
	32 500 kg.

*) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5 000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Webstühle stilllegen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stilllegen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10. Höchstpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung vom 11. 1800/2. 16 R. R. A. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Linter, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinste gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Auslande eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garnen, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11. Meldepflicht und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. A.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. A.) Anwendung.

Außer dem von den Meldepflichtigen zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garnen ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garnen zu führen.

§ 12. Aushang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11, erhältlich.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.
Mainz.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Das Gouvernement der Festung Mainz.

Bekanntmachung.

Um den Mitgliedern des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden die Verladung des Viehes auf der Bahn im Verbandsbezirk zu erleichtern, sind wir bereit, den Mitgliedern auf Bestellung Verladeanzeigen in Form von Postkarten zu geben zu lassen. In allen den Fällen, in welchen das Mitglied bei der Verladung des Viehes nicht selbst zugegen sein und die Verladung durch Vorgehung der Ausweis-Karte nicht persönlich bewerkstelligen kann, kann der Ausweis der Güterabfertigungsstelle gegenüber dadurch erbracht werden, daß die mit der Verladung beauftragte Person der Güterabfertigungsstelle die genau und vollständig ausgefüllte Verladeanzeige übergibt. Die Güterabfertigungsstelle verleiht die Karte mit dem Vermerk: „Gelesen und zur Post gegeben“ und sendet die Karte an die Geschäftsstelle des Viehhandelsverbandes, Frankfurt am Main, neue Mainzerstr. 23. Die Güterabfertigungsstelle wird aber die Verladung nicht annehmen, ohne daß die richtig ausgefüllte Verladeanzeige ihr vorgelegt wird. Die Verladeanzeige ist mit Namen, Wohnort und Nummer der Ausweis-Karte des sendenden Mitgliedes zu versehen. Anträge auf Uebernahme der Verladeanzeigen wollen alsbald unter Angabe der gewünschten Stückzahl an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet werden.

Frankfurt a. M., 17. März 1916.

Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.
Der Vorstand:
gez. von Bernus, Königl. Landrat.

Bekanntmachung.

2. 2246. Nach einer Vereinbarung unter den deutschen Eisenbahnen wird neuerdings die für Angehörige franzer, verwundeter oder gestorbenen deutscher Kriegsteilnehmer vorgesehene Fahrpreisermäßigung bei Erfüllung der sonstigen tarifrechtlichen Voraussetzungen auch bis zu den Uebergangsstationen nach der Schweiz gewährt, wenn die Kriegsteilnehmer in französische Gefangenschaft geraten und zur Erholung in der Schweiz untergebracht oder dort gestorben sind. Die zur Erlangung der Vergünstigung beizubringenden Ausweise müssen erkennen lassen, daß es sich um Kriegsteilnehmer dieser Art handelt.

An die Ortspolizeibehörden.

Küdesheim a. Rh., den 30. März 1916.

Der Königl. Landrat,
Wagner.

Bekanntmachung.

2. 2420. Unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 2. August 1915 — Rheingauer Anzeiger Nr. 92, Rheingauer Bürgerfreund Nr. 94 — mache ich darauf aufmerksam, daß auch den Angehörigen der Schutztruppen und deren Hinterbliebenen bei „Teilnahmen“ am gegenwärtigen Kriege zum Ausgleich von Härten, die sich aus der zur Zeit geltenden Versorgungsgebarung ergeben, ebenfalls Zuwendungen ausbezahlt werden sollen.

Küdesheim a. Rh., den 30. März 1916.

Der Königl. Landrat,
J. S. Wiebe.

Kriegsgefangene

sind in der letzten Zeit wiederholt ausgenutzt und überanstrengt worden. Hierdurch wurden sie arbeitsunwillig; manche sind auch entwichen.

Es wird daher wiederholt darauf hingewiesen, auf

Unterkunft und Verpflegung

die nötige Sorgfalt zu verwenden und die Kriegsgefangenen nicht auszunutzen.

Bei Unterbringung in gemeinsamer Unterkunft muß, trotzdem die Bewachung innerhalb der Gemarkung fortfällt, daran festgehalten werden, daß die Gefangenen

morgens aus der Unterkunft abgeholt

und abends in dieselbe zurückgebracht

und dem militärischen Wächtermann persönlich abgeliefert werden. Trifft am irgend welchen Unregelmäßigkeiten die Schuld den Arbeitgeber, so wird den erlassenen Bestimmungen gemäß ungesichtlich gegen denselben vorgegangen werden. Die Erleichterung in der Haltung und Bewachung von Kriegsgefangenen darf nicht dazu führen, zu vergessen, daß man es immer noch mit Kriegsgefangenen zu tun hat, deren Entweichen verhindert werden muß.

Küdesheim a. Rh., den 31. März 1916.

Der Königl. Landrat,
J. S. Wiebe.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch Nachmittag von 2—4 Uhr werden in der Halle der Dampfschiffahrt Erbsen und Bohnen zu 48 Pfg. das Pfund und Haferstroh zu 48 Pfg. das Paket verkauft.

Wer rumänischen Mais zu Saatwecken haben will, wird ersucht, sich bis Mittwoch, den 5. April, vormittags auf dem Rathaus zu melden. Das Pfund kostet etwa 28 Pfennig. Der Mais darf nur zur Saat verwendet werden.

Ferner stehen Pferdebohnen zum Preise von 48 Pfg. das Pfund als Saatgut zur Verfügung. Die Pferdebohnen eignen sich vorzüglich als Mastfutter besonders für Schweine. Bestellungen sind ebenfalls bis Mittwoch Vormittag auf dem Rathaus zu machen.

Die Kiebgürtel an den Obstbäumen sind, soweit dies noch nicht geschehen, binnen 3 Tagen abzumachen und die Rinde gehörig abzureiben, andernfalls dies auf Kosten der Säumigen erfolgen wird.

Deßlich, den 4. April 1916.

Der Bürgermeister: Becker.

Bekanntmachung.

Die Taubenbesitzer werden aufgefordert, wegen der bevorstehenden Ausfahrt ihre Tauben von heute ab 4 Wochen lang einzubehalten.

Niederwalluf, den 31. März 1916.

Der Bürgermeister: Jansen.

Bekanntmachung.

Die Liste der Hundebesitzer, welche zur Zahlung von Gemeindefeuer- und Kreisfeuersteuer herangezogen werden, liegt von heute ab 14 Tage lang während der Dienststunden im Büro des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten aus.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste sind beim Gemeindeverordnungsamt anzubringen.

Niederwalluf, den 3. April 1916.

Der Bürgermeister: Jansen.

Bekanntmachung.

Die Grundstücksbesitzer werden aufgefordert, innerhalb 5 Tagen die Kiebgürtel von den Obstbäumen zu entfernen, widrigenfalls der Säumige Strafe nach § 2 der Polizeiverordnung vom 26. 4. 15 zu gemüßigen hat.

Auf die am 14. d. Mts. stattfindende Kontrollversammlung mache ich besonders aufmerksam. Der Befehl über die Abhaltung der Kontrollversammlung 1916 ist in den amtlichen Blättern veröffentlicht und ist auch am Rathaus zur Kenntnisnahme der Kontrollpflichtigen ausgehängt.

Niederwalluf, den 3. April 1916.

Der Bürgermeister: Jansen.

Der Weltkrieg.

Die Luftangriffe auf England.

Innerhalb 36 Stunden haben deutsche Luftschiffe geschwader wohlgezielte Angriffe auf die englische Ostküste ausgeführt. Die beigegebene Karte zeigt die wichtigsten



militärischen und industriellen Punkte, denen sie galten. Das Ziel des ersten Angriffs war London, die englische Ostküste und die Hundermündung mit ihren gewaltigen Handels-, Bahn- und Dockanlagen, den Truppenlagern im Nordwesten der Stadt London bei Hampstead, den Munitionsfabriken von Baltham Abben und der Gewerfabrik von Enfield. Der zweite Angriff richtete sich gegen die großen Eisenwerke und Industrieanlagen im nördlichen England, besonders die Hafenanlagen von Middlesborough, des Herzens der englischen Robeierproduktion, und Sunderland mit seinen Hochöfen und Schiffbauanlagen. Schließlich wurden in der dritten Nacht noch einmal die Docks von London und das schottische Industriegebiet am Firth of Forth mit den Hauptpunkten Edinburgh und Leith mit bestem Erfolg bombardiert.

Der dritte Luftschiffangriff auf England.

Unsere Marine-Luftschiffe haben den Engländern nicht Zeit gelassen, sich von ihrem Schrecken über die beiden

nächsten Luftschiffangriffe zu erholen. Auch in der dritten Nacht vom 2. zum 3. April ist ein starker Luftschiffangriff auf die englische Küste erfolgt. Durch Wolffs Telegraphisches Bureau wird amtlich verbreitet:

Berlin, 3. April 1916.

Zum drittenmal griff ein Marine-Luftschiffgeschwader in der Nacht vom 2. zum 3. April die englische Ostküste, diesmal den nördlichen Teil an. Edinburgh und Leith mit Dockanlagen am Firth of Forth, Newcastle und die wichtigsten Werftanlagen sowie Hochöfenfabriken am Tyne-Mündung wurden mit sehr gutem Erfolg mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben belegt. Gewaltige Brände, heftige Explosionen mit ausgedehnten Einstürzen wurden beobachtet. Eine Batterie bei Newcastle wurde zum Schweigen gebracht. Trotz heftiger Beschichtung sind alle Luftschiffe unbeschädigt zurückgekehrt und gelandet.

Der Chef des Admiralsstabes der Marine.

Somit ist in drei aufeinanderfolgenden Nächten die ganze englische Ostküste, soweit sie wichtige Industrie-, Handels- und Schiffbauanlagen aufweist, durch unsere Luftschiffgeschwader planmäßig und in größtem Maßstabe mit Erfolg angegriffen worden. Wie bei den beiden ersten, so lieferten auch beim dritten Angriff gewaltige Brände und Explosionen den Beweis der furchtbaren Stärke unserer Luftschiffwaffe. Daß bei dem dritten Angriff, ebenso wie bei dem zweiten, alle Luftschiffe unverletzt zurückkehrten, wird in ganz Deutschland mit besonderer Freude begrüßt werden, wenn man sich auch nicht verheißt, daß Verluste, wie der des „L 15“ beim ersten Angriff auf die Themsemündung, nicht immer zu vermeiden sind und mit Ruhe getragen werden müssen.

Die Geretteten von „L 15“.

Nach einer Neutermeldung sind vom Luftschiff „L 15“ 2 Offiziere und 16 Mann durch einen bewaffneten englischen Fischdampfer gerettet worden. Getötet scheint niemand zu sein, denn in der englischen Meldung heißt es nur: „Von der Besatzung des Luftschiffes waren einige schwer verwundet.“ Sämtliche Geretteten wurden gefangen nach Chatham geführt. Die Engländer versuchten alles mögliche, den Seppeln in die Themse einzuschleppen. Da das Luftschiff aber völlig zerbrochen war — die beiden Enden ragten in die Luft, die Mitte sank ins Wasser nieder — mußten die Schleppversuche aufgegeben werden, worauf das Luftschiff sank.

Ein erfolgreicher Fliegerangriff.

Nachträglich werden noch Einzelheiten über den deutschen Fliegerangriff auf die englische Ostküste vom 19. März bekannt. Der Angriff richtete sich bekanntlich auf Newcastle von Tyne, Dover, Deal und Ramsgate. Überall wurden große Schiffe, Werftanlagen, Biers-, auch verschiedene im Hafen liegende Patrouillen- und Materialschiffe getroffen, Brände beobachtet usw., so daß der angerichtete Schaden sehr erheblich gewesen sein muß. Außerdem wurden bei dieser Gelegenheit auch Tankanlagen in Margate mit Bomben belegt und in Brand gesetzt.

Der Kriegsbericht vom 3. April.

Sowohl am linken wie am rechten Maasufer schreitet der deutsche Angriff auf die französischen Verteidigungslinien vor Verbund erfreulich fort. Im Osten waren keine größeren Gefechte zu verzeichnen. Unsere Flieger und Luftschiffe entwickelten eine lebhafteste Tätigkeit gegen russische Eisenbahnen und Truppenlager. Außer den Luftschiffgeschwadern unserer Marine haben in der Nacht vom 2. zum 3. April auch Heeresluftschiffe sich an dem neuesten Vorstoß gegen die englische Ostküste beteiligt. Auch die französische Seefestung Dunkirchen war das Ziel eines deutschen Luftbombardements.

Neuer Luftangriff auf die Londoner Docks.

Großes Hauptquartier, 3. April.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Links der Maas sind alle Stellungen des Feindes nördlich des Forges-Baches zwischen Hancock und Vethincourt in unserer Hand. Südwestlich und südlich der Feste Donamont stehen unsere Truppen im Kampf um französische Gräben und Stützpunkte.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Am der Front hat sich nichts Wesentliches ereignet.

Durch deutsche Flugzeuggeschwader wurden auf die Bahnhöfe Bogorjeln und Dorodzieja an der Strecke nach Wlinsk, sowie auf Truppenlager bei Otkromy (südlich von Wlinsk) Bomben abgeworfen. Ebenso durch eines unserer Luftschiffe auf die Bahnanlagen von Wlinsk.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Deeres- und Marine-Luftschiffe haben heute Nacht die Docks von London und andere militärisch wichtige Punkte der englischen Ostküste, sowie Dunkirchen angegriffen. Oberste Deeresleitung. Amtlich durch das M.T.B.

Aus Wien, 3. April, wird amtlich verlautbart: Russischer Kriegsschauplatz: Die feindliche Artillerie entfaltete gestern fast auf allen Teilen der Nordostfront eine erhöhte Tätigkeit: Es fielen keine besonderen Ereignisse. Italienischer und südöstlicher Kriegsschauplatz: Unverändert.

Ein russischer Truppenschiff versenkt.

Von einem deutschen U-Boot im Schwarzen Meer. Der türkische Generalstabsbericht vom 3. April meldet neue U-Boots-Erfolge im Schwarzen Meer. Es heißt darin:

Unsere Unterseeboote versenkten am 30. März in den Gewässern nordöstlich von Batum ein russisches Transportschiff von ungefähr 12 000 Tonnen mit Soldaten und Kriegsmaterial und am 31. März ein anderes Schiff von 1500 Tonnen und ein Segelschiff. Die Unterseeboote beschossen wirksam die befestigte Küste nördlich von Poti.

Nach Petersburger Meldungen handelt es sich um das russische Schiff „Bortugai“, das in der Nähe von Poti (Bhatie) verankert war. Von 278 Personen seien 168 gerettet worden.

Untergang eines englischen Panzerkreuzers.

Glaubwürdigen Nachrichten zufolge ist Mitte Februar westlich der Orkney-Inseln ein englischer Panzerkreuzer der County-Klasse auf eine Mine gelaufen und gesunken. Dem Vernehmen nach soll es sich um den Panzerkreuzer „Donegal“ handeln.

Der englische Panzerkreuzer „Donegal“ ist 1902 vom Stapel gelaufen, Raumbesatz 9950 Tonnen. Seine Schnelligkeit betrug 24,30 Meilen in der Stunde, die Besatzung zählte 630 Köpfe. Der Kreuzer war 134 Meter lang, 20,1 Meter breit und hatte einen Tiefgang von 7,5 Metern.

Weitere U-Boots-Beute.

Aus London wird wiederum die Versenkung eines ganzen Reihe von Handelsschiffen gemeldet. Es wurden

